

Hygieneplan

Praxisstempel

1. Einleitung
2. Hygienevorschriften für Mitarbeiter
3. Hygienestatus der Arbeitsräume
4. Entsorgung von Abfällen
5. Transport von Untersuchungsmaterial
6. Wäsche
7. Lüftungsanlage
8. Verschiedenes

Anlagen:

Anlage 1: Vorgehensweise bei Verletzungen / Verdacht auf kontagiöses Material

Anlage 2: Hygienische Händedesinfektion

Anlage 3: Desinfektionsplan

Anlage 4: allgem. Reinigungsplan

Quellen: Nachweis: Richtlinien, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Empfehlungen

1. Einleitung

Durch die Einhaltung hygienischer Anforderungen beim "Betrieb der Arztpraxis" sollen:

- die Weiterverbreitung von Erregern inner- und außerhalb der Praxis vermieden und
- Infektionen beim Personal verhindert werden.

Der Umgang mit Blut, Blutbestandteilen, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen oder Kulturen von vermehrungsfähigen Mikroorganismen beinhalten stets ein Infektionsrisiko. Im medizinischen Bereich ist die Hauptursache für Infektionen die Inokulation (Einbringung) von erregerehaltigem Material über verletzte Haut oder Schleimhaut. Die wichtigsten Vorkehrungen zur Minderung des Infektionsrisikos sind daher der Schutz vor Verletzungen und Kontaminationen, wirksame Desinfektions- und sichere Entsorgungsmaßnahmen sowie Schutzimpfungen und richtiges Verhalten im Verletzungsfall (vergl. Anlage 1 Vorgehensweise bei Verletzungen / Verdacht auf kontagiöses Material).

Nach § 9 UVV BGV C8 (vormals VBG 103) vom 01.01.1997 hat:

"Der Unternehmer für die einzelnen Arbeitsbereiche entsprechend der Infektionsgefährdung Massnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich festzuhalten und ihre Durchführung zu überwachen."

und in der Durchführungsanweisung heißt es:

"Die Forderung ist erfüllt, wenn der Unternehmer in einem Plan festgelegt hat, welche Massnahmen und Verfahren zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung durchzuführen sind und welche Personen mit der Durchführung und Überwachung in den einzelnen Bereichen beauftragt sind."

Die hygienische Händedesinfektion ist im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 2: Hygienische Händedesinfektion). Dieser Plan hängt im Laborbereich aus.

Die Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung über die einzuhaltende Hygiene informiert. Es wird der Hygieneplan mit Anlagen übergeben und in regelmässigen Abständen werden Schulungen über Hygienemassnahmen durchgeführt, bei Neuerungen hinsichtlich der Hygiene erfolgt zusätzliche Information / Schulung.

2. Hygienevorschriften für die Mitarbeiter

2.1 Es darf im Laborbetrieb nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk und ein geschlossener Kittel getragen werden. Der Kittel darf nur innerhalb des Praxisbereiches getragen werden und muss die Tageskleidung bedecken, ggf. Kittel mit langen Ärmeln. An Händen und Unterarmen dürfen keine Schmuckstücke, Uhren oder Ringe getragen werden. Vor Betreten vom Aufenthalts- / Pausenraum ist der Kittel abzulegen (UVV BGV C 8, § 22).

2.2 Es dürfen keine Strassenbekleidung (Jacken und Mäntel) und keine Taschen in den Patienten - Behandlungsräumen deponiert werden. Essen, Trinken, Rauchen, Schminken und auch Kaugummikauen sind in diesen Praxisräumen untersagt. Es dürfen auch keine Nahrungs- oder Genussmittel in diese Räume mitgenommen werden.

- 2.3** Handschuhe sind bei allen Tätigkeiten zu tragen, bei denen ein Kontakt mit Blut, Blutbestandteilen, Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen oder mikroorganismenhaltigem Material zu erwarten ist. Türklinken, Telefone, Computer oder Kopierer dürfen nicht mit Handschuhen angefasst werden. (Ausnahme: Mit Schutzfolien versehene Tastaturen).
- 2.4** Hygienische Händedesinfektion muß zur Infektionsvermeidung nach jedem Arbeiten mit Probenmaterial stattfinden. Auch nach Tragen von Schutzhandschuhen ist eine Desinfektion der Hände erforderlich.
- Durchführung:
3 ml Händedesinfektionsmittel (entspricht einmal pumpen am Desinfektionsspender) in die trockenen Hände geben und 30 sec. auf die Innen- und Aussenflächen, Handgelenke und Finger sowie Fingerzwischenräume verteilen; besondere Sorgfalt ist auf die Fingerkuppen und Nagelfalze zu verwenden.
Bei sichtbarer Verschmutzung und/oder Kontakt mit kontaminiertem Material der Hände muss die Verschmutzung mit einem Einmaltuch oder Zellstoff entfernt werden. Die hygienische Händedesinfektion ist dann zweimal durchzuführen, bevor die Hände gewaschen werden.
- Mehrmals täglich Hautpflegemittel / Hautcreme benutzen (nur aus Tuben oder Direktspendern).
- 2.5** Den Mitarbeitern wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B kostenlos angeboten. Die Impfung gegen Hepatitis B kann auf eigene Verantwortung abgelehnt werden; in diesem Fall der Ablehnung ist das Merkblatt M 613 zu unterschreiben. Die hygienische Händedesinfektion ist im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 2). Dieser Plan hängt im Laborbereich aus.

3. Hygienestatus der Arbeitsräume

- 3.1** Die Arbeitsräume sollen aufgeräumt und sauber gehalten werden. Auf den Arbeitstischen sollen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien stehen.
- 3.2** Alle Arbeitsflächen sind täglich - und bei sichtbarer Verschmutzung sofort - mit einem Flächendesinfektionsmittel feucht abzuwischen und dürfen nicht nachgetrocknet werden. Wird infektiöses Material verschüttet, so muß der kontaminierte Bereich wir folgt desinfiziert werden: Mit Desinfektionsmittel befeuchteter Zellstoff auf die sichtbare Verschmutzung legen, diese damit aufnehmen und entsorgen. Neue Handschuhe anlegen, Fläche mit Desinfektionsmittel benetzen.
- 3.3** Der Fussboden wird ebenfalls täglich - und bei sichtbarer Verschmutzung sofort - desinfizierend gereinigt. Die Flächen- und Gerätedesinfektion wird detailliert im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 3).
- 3.4** Der Fussboden wird ebenfalls täglich - und bei sichtbarer Verschmutzung sofort - desinfizierend gereinigt. Die Flächen- und Gerätedesinfektion wird detailliert im Desinfektionsplan geregelt (vgl. Anlage 3).
- 3.5** Die allgemeinen Reinigungsarbeiten sind so auszuführen, daß jederzeit ein einwandfreier Reinigungszustand gegeben ist. Für die anzuwendenden Verfahren und die Häufigkeit der einzelnen Arbeitsgänge sind die Vorgaben der Reinigungs- und Desinfektionspläne zu beachten, die in den Praxisräumen aushängen. Die im Reinigungsplan aufgeführten Arbeiten sind feucht bzw. nass mit Zugabe vorgegebener Reinigungs- oder Desinfektionsmittel auszuführen. Alle im Reinigungsplan genannten Räume sind unter Wegrücken der beweglichen Einrichtungsgegenstände (wie z. B. Stühle etc.), mit Ausnahme schwer zu bewegender Gegenstände wie Schreibtische, Regale usw. zu reinigen (vergl. Anlage 4 Allgem. Reinigungsplan).

Wischtücher sind, getrennt nach Einsatzbereichen, farblich unterscheidbar einzusetzen, z.B.:

- Praxismobiliar: blau
- Büros / Aufenthaltsraum: grün
- Waschbecken: gelb
- WC: rot

Gegebenenfalls kommen gemäss Hersteller-Produktinformation "Einmal-Wischtücher" zum Einsatz.

Maschinen, Geräte, Pflege- und Reinigungsgeräte sowie Pflege- und Reinigungsmittel sind täglich nach beendeter Arbeit zu reinigen und fortzuräumen, Organisation und Kontrolle unterliegt der Praxisleitung.

4. Entsorgung von Abfällen

- 4.1 Es findet Mülltrennung statt. Verpackungsmaterial, Kartonagen und Papier (auch aus dem Reisswolf) werden vom Reinigungspersonal in den Altpapiercontainer entsorgt.
- 4.2 Nicht infektiöser Abfall wird in blauen Müllsäcken gesammelt und vom Reinigungspersonal in den Hausmüllcontainer entsorgt.
- 4.3 Alle potentiell infektiösen oder ggf. kontaminierten Materialien werden von den Praxismitarbeiter/Innen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt und nach sorgfältigem Verschliessen sachgerecht entsorgt.
- 4.4 Die Entsorgung von chemischen Abfällen geschieht nach den gesetzlichen Regelungen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und wird über die Apotheke oder das Gemeinschaftslabor organisiert und überwacht.

5. Transport von Untersuchungsmaterial

Der Transport von Untersuchungsmaterial erfolgt in verschlossenen, hygienisch einwandfreien, bruchsicheren, desinfizierbaren Gefässen. Organisation und Kontrolle unterliegt dem Fahrdienst des Gemeinschaftslabors.

6. Wäsche

Die Kittel werden in den dafür vorgesehenen Wäschesäcken gesammelt und einer Wäscherei zugeführt. Im Wäschebuch werden Artikel und Anzahl notiert und nach Rücksendung aus der Wäscherei auf Vollständigkeit, Sauberkeit und allgem. Zustand kontrolliert.

7. Lüftungsanlagen

Die in den Gebäuden installierten Lüftungsanlagen werden halbjährlich von einer Fachfirma gewartet und die Filter werden regelmässig gewechselt.

8. Verschiedenes

-
-
-
-
-

